

Vorschriften bei Zahlungsaufträgen

1. Vorschriften bei Zahlungsaufträgen

Der Kunde erhält periodisch Kontoauszüge mit Guthriften bzw. Belastungen der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Steuern und Gebühren. Einwendungen gegen Tages- oder periodische Kontoauszüge hat der Kunde schriftlich bei der Bank EKI zu erheben. Trifft innert vier Wochen seit Ausstellung des Auszuges keine Einwendung bei der Bank EKI ein, gilt die Abrechnung inklusive aller darin enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank EKI als genehmigt.

1.1 Zahlungsaufträge im Inland

Bei Zahlungsaufträgen im Inland sind Kontonummer oder IBAN sowie der vollständige Name und Adresse anzugeben.

1.2 Grenzüberschreitende Zahlungsaufträge

Für die Abwicklung von grenzüberschreitenden Zahlungen wurden aufgrund der seit Juli 2003 geltenden Geldwäschereiverordnung der Eidgenössischen Bankkommission Name und Adresse des Auftraggebers (Kontoinhaber) angegeben. Zusätzlich muss künftig auch die Kontonummer aufgeführt werden. Diese Neuerung wurde nötig, weil im Rahmen der geltenden Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung die Mitgliedstaaten der FATF (Financial Action Task Force), zu denen auch die Schweiz zählt, und deren Finanzinstitute weltweit dazu verpflichtet sind, bei Zahlungsaufträgen bestimmte Angaben zu den daran beteiligten Parteien zu machen. Seit dem 1. Januar 2007 verlangt beispielsweise die EU, dass bei Geldüberweisungen an ein Finanzinstitut mit Sitz in der EU, **Name, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers** (Kontoinhaber) angegeben werden. Zahlungsaufträge, welche diese Angaben nicht enthalten, dürfen damit von Banken in der EU und in weiteren Ländern nicht mehr ausgeführt werden.

Die Bank EKI ist somit verpflichtet für **grenzüberschreitende Zahlungen** sowie für Zahlungsaufträge in fremden Währungen den **Namen, die Adresse und die Kontonummer des Auftraggebers** (Kontoinhaber) den beteiligten Banken und Systembetreibern **bekannt zu geben**. Bei diesen Instituten handelt es sich vor allem um Korrespondenzbanken der Bank EKI sowie um Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen oder um SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). In der Regel erhält auch der Begünstigte die Angaben über den Auftraggeber. Ferner ist es möglich,

dass die an der Transaktion Beteiligten die Daten ihrerseits zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung, an beauftragte Dritte in weiteren Ländern übermitteln. **Wenn verhindert werden soll, dass Angaben zu einem bestimmten Konto bekannt gegeben werden**, darf dieses nicht für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr verwendet werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, ein neues Konto zur Abwicklung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs zu eröffnen. **Die Auftraggeberdaten, die so ins Ausland gelangen, sind nicht mehr von schweizerischem Recht geschützt.** Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen.

1.3 Besondere Bedingungen für SEPA-Transaktionen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und der BANK EKI Genossenschaft für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen in Euro im Rahmen der europäischen Zahlungsverkehrsstandards (SEPA = Single Euro Payments Area).

1.3.1 Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrages

Damit die Bank EKI eine Überweisung in Euro im Auftrag des Kunden oder Bevollmächtigten (Auftraggeber) ausführt, müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

a. Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag

- Die IBAN (International Bank Account Number, standardisierte Kontonummer) des zu belastenden Kontos.
- Den Namen/ Vornamen bzw. die Firma sowie die Wohnsitz-/ Sitzadresse des Kunden.
- Den zu überweisenden Betrag in Euro.
- Die IBAN des gutzuschreibenden Kontos des Zahlungsempfängers.
- Den Namen und Vornamen bzw. die Firma sowie die Wohnsitz-/ Sitzadresse des Zahlungsempfängers.
- Den BIC (Bank Identifier Code = SWIFT) des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers.
- Das Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages.

Bei einem Sammelauftrag müssen die vorstehenden Voraussetzungen bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls werden die fehlerhaften Aufträge

zurückgewiesen.

b. Vorhandene Deckung

Zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung besteht auf dem zu belastenden Konto ein frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Umfang des auszuführenden Zahlungsauftrages.

1.4 Ausführung des Zahlungsauftrages

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so führt die Bank EKI den Zahlungsauftrag an dem darin vorgesehenen Zeitpunkt aus; vorbehalten bleiben die nachstehenden Ziff. «Gutschrift- und Belastungsdatum» und Ziff. «Annahmeschlusszeiten».

Die Bank EKI ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gleichwohl auszuführen, wenn diese durch die Bank EKI zweifelsfrei berichtigt und/ oder ergänzt werden können.

Es steht im freien Ermessen der Bank EKI, ob sie trotz fehlender Deckung einen Zahlungsauftrag ausführen will.

1.5 Zurückweisung des Zahlungsauftrages

Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen nicht erfüllt und wird deswegen der Zahlungsauftrag nicht ausgeführt oder die Ausführung des Zahlungsauftrags nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Zahlungsüberweisung beteiligte Partei (z.B. durch eine Abrechnungsstelle, durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) zurückgewiesen, so informiert die Bank EKI den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über den Grund der Zurückweisung und schreibt gleichzeitig, wenn der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, diesen Betrag dem betreffenden Konto wieder gut.

Ist die Bank EKI in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrages selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

1.6 Gutschrift/Rücküberweisungen von Zahlungseingängen

Eingehende Zahlungen werden dem Konto gemäss der im Zahlungsauftrag genannten IBAN gutgeschrieben. Eingehende Zahlungen, bei denen im Auftrag keine oder eine nicht bestehende IBAN angegeben ist oder

andere Gründe eine Gutschrift verhindern (insbesondere gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto), werden an das Finanzinstitut des Zahlungssenders zurücküberwiesen.

Die Bank EKI ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des Zahlungssenders) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben.

1.7 Verzicht auf Datenabgleich

Der **Auftraggeber** ist einverstanden, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt.

Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen.

Der **Zahlungsempfänger** ist einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrages einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt.

Die Bank EKI behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank EKI ermächtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.

1.8 Gutschrift- und Belastungsdatum

Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, ist das Finanzinstitut berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar vorangehenden Bankwerktag vorzunehmen. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Zahlungsempfänger auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und Feiertage verzögern können.

1.9 Auszüge der Gutschriften und Belastungen

Anzeigen über Belastungen und Gutschriften werden dem Kunden spätestens innert Monatsfrist in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben

besondere Vereinbarungen bezüglich Zeitpunkt, Form und Art der Anzeigen (z.B. E-Dokumente bei E-Banking).

1.10 Währungsumrechnung/ Kursrisiko

Eingänge und Belastungen in Euro, für die kein entsprechendes Währungskonto besteht, sind nach freiem Ermessen der Bank einem bestehenden Konto gutzuschreiben bzw. zu belasten, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung besteht. Zur Umrechnung wird der Devisenverkaufs- bzw. -kaufkurs am Tag der Verarbeitung der entsprechenden Transaktion verwendet. Allfällige Kursrisiken (z.B. bei einer Wiedergutschrift im Falle einer Zurückweisung/ Rücküberweisung) trägt der Kunde.

1.11 Preise

Die Bank EKI ist berechtigt, für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen sowie die Währungsumrechnung einen Preis zu erheben. Sie hat das Recht, diese Preise direkt dem Konto des Kunden zu belasten. Die Bank EKI kann die Preise jederzeit abändern. Die Preise und deren Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben (Gebührentarif).

1.12 Annahmeschlusszeiten

1.12.1 E-Banking

Zahlungen, welche im E-Banking übermittelt werden, müssen bis spätestens **15.15 Uhr** bei unserer Bank eintreffen, damit diese noch am gleichen Tag verarbeitet werden.

1.12.2 Andere Aufträge

Aufträge, welche uns per Post zugestellt oder am Schalter abgegeben werden, müssen bis spätestens **12.00 Uhr** bei uns eintreffen, damit wir diese noch am gleichen Tag verarbeiten können.

Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrages durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, wird die Zahlung in der Regel erst am nächsten Bankwerktag ausgeführt.

1.13 Datenbearbeitung / -weitergabe

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die An-

gaben, bei der Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen den beteiligten Banken, Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen (wie z.B. Swiss Interbank Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden. Zudem ist er damit einverstanden, dass alle an der Transaktion Beteiligten ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können.

Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen, und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.

1.14 Änderungen der Bedingungen

Die Bank EKI behält sich Änderungen dieser Bedingungen jederzeit vor. Solche Änderungen werden dem Kunden vor Inkrafttreten derselben in geeigneter Form bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch des Kunden innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als von ihm genehmigt.

1.15 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank EKI Genossenschaft.

Stand: 1.1. 2022